

**Antrag des Verbandsmitgliedes Heiko Böhringer zur Einflussnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf die Landesgesetzgebung bezüglich der Regelungen im „Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen (WEA) und zulässigen Nutzungen.“**

**Beschlussvorschlag**

für die 50. Verbandsversammlung am 24. Februar 2015

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 50. Sitzung am 24.02.2015 Folgendes beschließen:

1. Die Verbandsversammlung fordert den Vorsitzenden auf, sich bei der Landesregierung sowie bei allen im Landtag vertretenen demokratischen Parteien dafür **einzusetzen**, die im Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel, die den Ländern die Befugnis erteilt, von der Regelung des Paragraph 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch zu machen und eine dynamische Abstandsregelung zwischen WEA und anderer zulässiger Nutzung festzulegen, in Landesrecht umzusetzen.
2. Die Landesregierung soll dafür die Länderöffnungsklausel nutzen und folgende Punkte in die Gesetzgebung aufnehmen:
  - a) Der Abstand von Windkraftanlagen zu den Grenzen der Wohnbebauung muss mindestens das Zehnfache der jeweiligen Anlagenhöhe betragen  
(Anlagenhöhe = Nabenhöhe zuzüglich Radius der Rotorblätter),  
Abweichungen davon sind zulässig.
  - b) Von dem unter Punkt a) definierten Abstand **kann abgewichen werden**, wenn die kommunalen Vertretungen der an ein Windeignungsgebiet angrenzenden Gemeinden einem geringeren Abstand zustimmen und dies über einen Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB regeln.
  - c) Vorrangig sind die Gebiete zu beplanen, bei denen der gemeindliche Wille vorhanden ist

**Problembeschreibung/Lösung/Begründung**

Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind seit dem 1. Januar 1997 im Außenbereich einer Gemeinde unbeschränkt privilegiert. Die technischen Vorgaben für WEA haben sich seitdem grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation ca. 200 m + x.

Das Abstandskriterium bei WEA (1000 m zur Wohnbebauung, in Einzelfällen 800 m, egal wie hoch die WEA ist) ist ein wesentlicher Punkt, der bisher in breiten Schichten der Bevölkerung zur Ablehnung der Errichtung von WEA geführt hat.

Seitens vieler Kommunen und des Kreistages Ludwigslust-Parchim (KT Sitzung am 23.02.2014 BV I-2013/1240) sowie des Kreistages Nordwestmecklenburg (KT Sitzung am 16.01.2014 Nr. 101/AN KT/2014) wurde dieses erkannt und ein flexibles Abstandskriterium vom 10-fachen der Anlagenhöhe (10-H) gefordert.

In der aktuellen Landesgesetzgebung ist dies leider noch nicht verankert, obwohl die Bundesgesetzgebung dieses seit dem 1. August 2014 ausdrücklich zulässt.

Auf der 49. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes wurde ein Rechtsgutachten vorgestellt, was die Rechtssicherheit hinsichtlich der Berücksichtigung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten geprüft hat. Das Ergebnis des Gutachtens ist, dass die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach geltendem Landesrecht erfolgen muss, womit die Berücksichtigung des gemeindlichen Willens nicht erlaubt ist.

Die bisher vermittelte Annahme (siehe Broschüre des RPV „Neue Flächen für die Windenergienutzung“, Bürgerinformationen zum Planungsverfahren, Seite 28 „gemeindlicher Wille – die letzte Entscheidung“), dass eine Ausweisung von Windeignungsgebieten nur dann erfolgt, wenn der gemeindliche Wille vorliegt, ist damit hinfällig. Gleichzeitig ist damit das Hauptargument für die Akzeptanz zum Ausbau der Windenergie in breiten Schichten unserer Bevölkerung verloren gegangen.

Der wesentliche Grund, der in vielen Gemeinden zur Ablehnung der WEA führt, ist der zu geringe Abstand von Anlagen zur Wohnbebauung. Der derzeit feste Abstand von 1000 m bzw. 800 m trägt in keiner Weise dem ständigen Wachstum der Anlagenhöhe Rechnung. Die Gesamthöhe einer Anlage ist damit aber – insbesondere auch im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz, die für den weiteren umweltgerechten Ausbau der Windenergie und einen entsprechenden breiten Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar ist.

Dieser Missstand kann dadurch geheilt werden, dass das Land von den Befugnissen, welche ihm mit der Länderöffnungsklausel übertragen wurden, Gebrauch macht und den dynamischen Faktor 10-H für den Abstand von WEA zur Wohnbebauung einführt und auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulässt.

Die Einführung eines dynamischen Abstandskriteriums wird fälschlicherweise damit abgelehnt, es gäbe kaum noch Flächen für Windeignungsgebiete. Dem ist aber nicht so, denn es wurde nur der Privilegierungsstatbestand korrigiert. WEA, die den Abstand 10-H einhalten, sind weiterhin privilegiert. WEA, die diesen Abstand nicht einhalten, sind nicht privilegiert und können damit nur nach den Regelungen des BauGB gebaut werden. Die Errichtung entprivilegierter WEA macht somit regelmäßig einen Bebauungsplan erforderlich.

Es werden also keine WEA verhindert, sondern sie können nur nach dem Willen der Gemeinde errichtet werden. Die Gemeinde hat damit das letzte Wort, der gemeindliche Wille hat damit erstmals eine Bedeutung.

Es muss also der Grundsatz gelten, je höher die Anlage ist, umso größer soll auch deren Abstand zur Wohnbebauung sein. Abweichungen davon kann die Gemeinde mit Hilfe der Bauleitplanung selbst bestimmen.